

Reglement über das Rekursverfahren

vom 11. Juni 2015

A. Allgemeine Verfahren

1. Geltungsbereich

Das Reglement regelt:

- a) das Einspracheverfahren gegen Entscheide des Vorstandes;
- b) das Rekursverfahren gegen Einspracheentscheide des Vorstandes;
- c) die Aufgaben, Kompetenzen und Organisation der Rekurskommission.

2. Anfechtbare Entscheide

Die Einrichtung kann in folgenden Fällen gegen Entscheide des Vorstandes Einsprache erheben, oder einen Rekurs gegen Einspracheentscheide einreichen:

- a) Entscheide über die Zulassung zum Audit (Ziffer 11 des Reglements für die Vergabe der Label „Qualität in Palliative Care“);
- b) Entscheide über die Vergabe des Labels (Ziffer 38 des Reglements für die Vergabe der Label „Qualität in Palliative Care“);

3. Ausstand und Ablehnung

¹ Ein Mitglied des über die Einsprache oder den Rekurs befindenden Gremiums tritt in den Ausstand, wenn es:

- a) in der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b) für eine der Parteien tätig ist oder es in den letzten 5 Jahren war;
- c) aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte.

² Über Ablehnungsbegehren oder bei bestrittenem Ausstand entscheiden die Mitglieder des Entscheidgremiums unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes endgültig. Wird der Vorsitz abgelehnt, obliegt die Verfahrensleitung der Stellvertretung.

4. Diskretion und Wahrung der Unabhängigkeit

¹ Die Mitglieder der Entscheidgremien verpflichten sich:

- a) gegenüber Dritten Stillschweigen über ihre Feststellungen während ihrer Tätigkeit als Mitglied des Entscheidgremiums zu bewahren;
- b) keinerlei Vergünstigungen oder Geschenke anzunehmen, welche im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Mitglied des Entscheidgremiums stehen könnten.

² Die Pflicht zur Diskretion dauert nach Beendigung der Tätigkeit im Entscheidgremium an.

B. Verfahrensgrundsätze

5. Aufschiebende Wirkung

¹ Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung.

² Auf Gesuch hin kann die Rekurskommission in begründeten Fällen die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

6. Kosten

¹ Das Verfahren vor der Rekurskommission ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Rekurskommission entscheidet über die Kostenauflegung. Die Verfahrenskosten betragen maximal Fr. 5'000.--.

² Parteikosten werden keine gesprochen.

7. Rechtshängigkeit

Das Verfahren wird mit der Einreichung des Rekurses rechtshängig.

8. Feststellung des Sachverhalts

¹ Die Entscheidbehörde stellt den Sachverhalt anhand der Parteieingaben und der Akten fest. Sie ist berechtigt, weitere Instruktionsmassnahmen zur Feststellung des Sachverhalts vorzunehmen.

² Es besteht keine Beschränkung der Beweismittel.

³ Wer aus einem Begehren Rechte ableitet, ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

⁴ Die Verweigerung der Mitwirkung hat Nichteintreten zur Folge, es sei denn, an der Behandlung der Eingabe bestehe ein allgemeines Interesse.

9. Rechtliches Gehör

¹ Die Rekurskommission gibt den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor es in der Sache entscheidet.

² Das rechtliche Gehör muss nicht gewährt werden

- a) bei verfahrensleitenden Beschlüssen;
- b) soweit den Parteibegehren entsprochen wird;

³ Die Verfahrensbeteiligten haben volle Akteneinsicht.

⁴ Die Verfahrensbeteiligten können zum Ergebnis einer Beweisaufnahme Stellung nehmen.

10. Form des Verfahrens

¹ Das Verfahren ist – mit Ausnahme von Anhörungen oder Verhandlungen – schriftlich.

² Eingaben sind in zwei Exemplaren einzureichen.

³ Eingaben müssen den angefochtenen Entscheid nennen sowie einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung und eine rechtsgenügende Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

⁴ Unklare oder unvollständige Eingaben werden unter Ansetzung einer kurzen Nachfrist zur Behebung sowie unter Androhung des Nichteintretens bei Nichteinhalten der Frist zurückgewiesen.

⁵ Verhandlungen der Entscheidgremien sind nicht öffentlich.

11. Sprache des Verfahrens

¹ Parteieingaben sind grundsätzlich in der Amtssprache einzureichen, die im Bezirk der betroffenen Einrichtung gilt.

² Im Einverständnis der Verfahrensbeteiligten und des Entscheidgremiums können Parteieingaben auch in einer anderen Landessprache eingereicht werden.

³ Das Verfahren wird in der Regel in der Sprache geführt, in der die Parteieingaben erfolgen.

12. Fristen

¹ Bei der Berechnung von Fristen wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen anderen eidgenössisch anerkannten Feiertag, so wird die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert.

² Die Frist ist gewahrt, wenn die Eingabe am Tag des Fristablaufs dem zuständigen Gremium eingereicht oder der schweizerischen Post übergeben wurde.

³ Die in diesem Reglement vorgegebenen Fristen können nicht erstreckt werden. Vom Entscheidgremium angesetzte Fristen können auf begründeten Antrag hin einmal erstreckt werden.

⁴ Eine versäumte Frist kann auf begründetes Gesuch hin wiederhergestellt werden, wenn für die Säumnis entschuldbare Gründe vorliegen. Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes zusammen mit der versäumten Eingabe einzureichen.

13. Zustellung und Eröffnung

¹ Die Zustellung erfolgt grundsätzlich mit eingeschriebenem Brief durch die Post.

² Aus mangelhafter Eröffnung darf niemandem ein Rechtsnachteil erwachsen.

C. Einsprache

14. Einreichen der Einsprache

¹ Ist die Einrichtung mit einem Entscheid des Vorstandes nicht einverstanden, kann er innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids schriftlich Einsprache erheben.

² Die Einsprache ist an den Vorstand von qualitépalliative zu richten.

15. Einsprachegründe

Einsprachegründe sind

- a. Unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts;
- b. Verletzungen der massgebenden Reglemente und der Absprachen zwischen Einrichtung und Stiftung, einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens;
- c. Unangemessenheit des Entscheids.

16. Behandlung der Einsprache

¹ Der Vorstand bestätigt der Einrichtung den Eingang der Einsprache innert sieben Tagen schriftlich. Er legt dabei den Termin für eine allfällige Anhörung der Einrichtung fest.

² Der Vorstand lädt diejenigen Personen der Stiftung zur Anhörung oder zur schriftlichen Stellungnahme ein, die beim beanstandeten Entscheid die grundlegenden Arbeiten vollzogen haben.

³ Eine allfällige Anhörung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Vorstandes geleitet und verläuft wie folgt:

- Der Einrichtung begründet mündlich die Einsprache.
- Die am Verfahren beteiligten Personen des Vorstandes nehmen mündlich zur Einsprache Stellung.
- Die Mitglieder des Vorstandes befragen die Verfahrensbeteiligten.

17. Einspracheentscheid

¹ Nach Durchführung einer allfälligen Anhörung entscheidet der Vorstand in der Sache. Er stützt sich dabei auf die Reglemente von Qualitätspalliative, den Vertrag mit der Einrichtung über das Audit-Verfahren, die Audit-Akten sowie auf die Eingaben und Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten.

² Verzichtet der Vorstand auf die Anhörung, entscheidet er anhand der Akten in der Sache. Entscheide im Zirkulationsverfahren sind zulässig.

³ In beiden Fällen entscheidet der Vorstand in der Regel innert acht Wochen ab Rechtshängigkeit über die Einsprache. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, sind die Verfahrensbeteiligten zu orientieren.

⁴ Damit ein Entscheid des Vorstandes rechtsgültig zustande kommt, müssen mindestens drei Mitglieder beim Entscheid mitwirken. Wer beim Entscheid mitwirkt, hat bei einer allfälligen Anhörung anwesend zu sein. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident oder seine Vertretung.

18. Eröffnung des Einspracheentscheides

¹ Nach Durchführung einer allfälligen Anhörung entscheidet der Vorstand in der Sache. Er stützt sich dabei auf die Reglemente von Qualitätspalliative, den Vertrag mit der Einrichtung über das Audit-Verfahren, die Audit-Akten sowie auf die Eingaben und Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten.

² Verzichtet der Vorstand auf die Anhörung, entscheidet er anhand der Akten in der Sache. Entscheide im Zirkulationsverfahren sind zulässig.

³ In beiden Fällen entscheidet der Vorstand in der Regel innert acht Wochen ab Rechtshängigkeit über die Einsprache. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, sind die Verfahrensbeteiligten zu orientieren.

⁴ Damit ein Entscheid des Vorstandes rechtsgültig zustande kommt, müssen mindestens drei Mitglieder beim Entscheid mitwirken. Wer beim Entscheid mitwirkt, hat bei einer allfälligen Anhörung anwesend zu sein. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident oder seine Vertretung.

D. Rekurs

19. Einreichen des Rekurses

¹ Ist die Einrichtung mit dem Einspracheentscheid des Vorstandes nicht einverstanden, kann sie innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides schriftlich Rekurs einreichen.

² Der Rekurs ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Vorstandes einzureichen.

20. Rekursgründe

Rekursgründe sind:

- a) Unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts;
- b) Andere Verletzungen der massgebenden Reglemente, einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens;
- c) Unangemessenheit des Entscheids.

21. Neue Beweismittel

Neue Beweismittel sind nur unter den in Artikel 58,3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG, festgelegten Bedingungen zulässig.

22. Behandlung des Rekurses und Entscheid

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes bestätigt der Einrichtung den eingegangenen Rekurs innert 14 Tagen schriftlich. Sie/Er stellt die Unterlagen unverzüglich der Rekurskommission zu.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Rekurskommission gibt der Einrichtung bekannt, wann die Behandlung des Rekurses erfolgt. Sie/Er besorgt den Schriftenwechsel und ist mit der übrigen Instruktion des Verfahrens betraut. Insbesondere kann sie/er allfällig notwendige zusätzliche Dokumente und Stellungnahmen bei der Einrichtung und bei qualitépalliative einfordern.

³ Nach Durchführung des Instruktionsverfahrens entscheidet die Rekurskommission an einer Sitzung oder im Zirkulationsverfahren in der Sache. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor ihrem Entscheid eine Verhandlung durchzuführen.

⁴ Bei ihrem Entscheid stützt sich die Rekurskommission auf die Reglemente von qualitépalliative, den Vertrag mit der Einrichtung über das Audit-Verfahren, die Audit-Akten sowie auf die Eingaben und Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten. Ferner sind die anerkannten Rechtsgrundsätze zu beachten.

⁵ Die Rekurskommission entscheidet in der Regel innert 12 Wochen ab Rechtshängigkeit über den Rekurs. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, sind die Verfahrensbeteiligten zu orientieren.

⁶ Der Beschluss der Rekurskommission ist endgültig.

23. Eröffnung des Rekursentscheides

Der Rekursentscheid wird der Einrichtung und dem Vorstand innert 10 Tagen nach dem Entscheid der Rekurskommission schriftlich und begründet eröffnet.

E. Rekurskommission

24. Wahl und Organisation der Rekurskommission

¹ Die Rekurskommission besteht insgesamt aus drei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

² Mit dem Vorsitz ist ein anerkannter Jurist oder eine Juristin zu betrauen.

³ Die Mitglieder werden alle zwei Jahre gewählt.¹ Wiederwahl ist möglich.

⁴ Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.

⁵ Ausnahme des/r Vorsitzenden konstituiert sich die Kommission selbst.

⁶ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Ziffer 2 des Organisationsreglements.

25. Zuständigkeit und Kompetenz der Rekurskommission

¹ Das Entscheidgremium beurteilt sämtliche bei der Rekurskommission anhängigen Eingaben. Stimmenthaltung ist unzulässig.

² Zur rechtmässigen Zusammensetzung des Entscheidgremiums gehören

a) der/die Vorsitzende

b) zwei Mitglieder.

³ Verfügt die Rekurskommission infolge Ausstand, Ablehnung oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche Anzahl von Mitgliedern, kann der Vorstand ausserordentliche Mitglieder bestimmen.

26. Stellung der Rekurskommission

Die Rekurskommission ist in ihrer Arbeit unabhängig. Sie berichtet dem Vorstand jährlich summarisch über ihre Tätigkeit.

27. Entschädigung

¹ Die Mitglieder der Rekurskommission werden wie folgt entschädigt:

Die Reisespesen richten nach den Vorgaben des Spesenreglementes. Die oder der Vorsitzende wird mit einem Stundenansatz von Fr. 200.- entschädigt, die weiteren Mitglieder mit einem Stundenansatz von Fr. 150.--.

28. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.

Vom Vorstand am 11. Juni 2015 genehmigt.

Pia Hollenstein, Präsidentin

Catherine Hoenger, Vizepräsidentin

qualitépalliative

Schweizerischer Verein für Qualität in Palliative Care

¹S. Statuten vom 17.9.2014 - Art. 20 Die Amtsdauer aller gewählten Personen beträgt 2 Jahre. Personen, die im Verlauf der Amtsdauer gewählt wurden, sind bis zum Ablauf der generellen Amtsdauer gewählt. Wahljahr ist jedes gerade Jahr.